

BMJ - StS DS (Stabsstelle für Datenschutz)

An das
Bundesministerium für
Innovation, Mobilität und Infrastruktur
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Mit E-Mail: pr15@bmim.gv.at

Mag. Carolin Marschoun
Sachbearbeiterin

carolin.marschoun@bmj.gv.at
+43 1 521 52-302732
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an team.pr@bmj.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2025-0.376.125

Ihr Zeichen: 2025-0.355.170

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Eisenbahngesetz 1957, das Kraft-
fahrsgesetz 1967, das Schifffahrtsgesetz sowie das Unfalluntersuchungsgesetz
2005 geändert werden;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Justiz aus
datenschutzrechtlicher Sicht wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist wird darauf hingewiesen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat (vgl. § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012; Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008). Da im vorliegenden Fall eine Frist von lediglich zwölf Tagen eingeräumt wurde, ist eine umfassende und abschließende Begutachtung des übermittelten Gesetzesentwurfs nicht möglich.

In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass gemäß § 14 Abs. 2 Z 3 DSGVO dem Datenschutzrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu Gesetzesentwürfen der Bundesministerien, soweit diese datenschutzrechtlich von Bedeutung sind, sowie zu Verordnungen im Vollzugsbereich des Bundes, die wesentliche Fragen des Datenschutzes betreffen, zu geben ist. In der vorgegebenen Begutachtungsfrist von nur wenigen Tagen kann keine Sitzung des Datenschutzrates stattfinden, womit ihm auch die nach § 14 Abs. 2 Z 3 DSGVO zustehende Gelegenheit zur Stellungnahme verunmöglicht wird.

Die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des gegenständlichen Entwurfs mit den Vorgaben des Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen wird (Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes und Informationsfreiheitsgesetz, BGBl. I Nr. 5/2024 vom 26.02.2024) vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist. Die nachstehenden Anmerkungen beziehen sich ausschließlich auf datenschutzrechtliche Aspekte des gegenständlichen Entwurfs.

Grundsätzlich wird darüber hinaus auf das Rundschreiben zur legistischen Ausgestaltung von Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten vom 5. Februar 2025 (GZ 2025-0.073.307, siehe <https://www.bmi.gv.at/dam/jcr:a65b58d2-062b-446b-81e0-c3297f3f498b/Rundschreiben%20Datenschutz-Legistik-03.03.2025.pdf>) verwiesen.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 3 (Änderung des Schifffahrtsgesetzes):

Zu Z 2 (§ 112 Abs. 3):

Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes muss eine Ermächtigungsnorm zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß § 1 Abs. 2 DSG ausreichend präzise, also für jedermann vorhersehbar, bezeichnen, unter welchen Voraussetzungen die Verarbeitung der Daten für die Wahrnehmung konkreter Verwaltungsaufgaben zulässig ist (siehe VfGH 14.12.2023, G 352/2021 mwN). Der jeweilige Gesetzgeber muss somit materienspezifische Regelungen vorsehen, mit denen zulässige Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz konkretisiert und begrenzt werden. Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz dürfen zudem jeweils nur in der gelindesten, zum Ziel führenden Art vorgenommen werden – die Daten müssen also für den Zweck der jeweiligen Verarbeitung erheblich und auf das notwendige Maß beschränkt sein.

Aufgrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gemäß § 1 Abs. 2 letzter Satz DSG sowie der Grundsätze der Zweckbindung und Datenminimierung (Art. 5 Abs. 1 lit. b und c DSGVO) dürfen personenbezogene Daten nur verarbeitet werden, wenn dies zur Erreichung eines konkreten Zwecks erforderlich ist.

Im Sinne dieser Rechtsprechung und vor dem Hintergrund, dass es keine Erläuterungen zu der Bestimmung gibt, sollte jedenfalls dargelegt werden, in welchen Fällen ein rechtliches

Interesse bestehen kann und näher dargelegt werden, welche konkreten Informationen herausgegeben werden. Konkretisiert werden sollte beispielsweise, ob es sich bei der „Information über die Person des Verfügungsberechtigten“ nur um den Namen des Verfügungsberechtigten oder allenfalls auch um Kontakt- und Adressdaten handelt.

Zu Z 3 (§ 128 Abs. 2 und 3):

Hinsichtlich § 128 Abs. 2 und 3 ist auf die oben zitierte Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs zum Determinierungsgebot zu verweisen.

Zu Abs. 2 stellt sich ebenfalls – insbesondere vor dem Hintergrund, dass keine Erläuterungen vorliegen – die Frage, unter welchen Voraussetzungen von wem Informationen eingeholt werden können und welche Informationen damit konkret gemeint sind. Dies sollte näher konkretisiert und dargelegt werden, allenfalls auch mit Beispielen in den Erläuterungen. Die Bestimmung des Abs. 2 ist zudem schwer verständlich.

Weiters stellt sich die Frage, auf welcher konkreten Rechtsgrundlage die Informations-einholung erfolgt und ob es sich hier um die Umsetzung einer Unionsvorgabe handelt. Falls dies der Fall ist, sollte dies klargestellt werden und dargelegt werden, ob über die Mindestumsetzungserfordernisse hinausgegangen wurde.

Im Übrigen ist unklar, ob die Bestimmung in näherem Zusammenhang mit dem Informationsfreiheitsgesetz steht oder einen anderen Hintergrund hat und welche Bedeutung der Änderung des Begriffs „Auskunft“ zu „Information“ zukommt.

Zu Abs. 3 ist auf die Anmerkungen zu Z 2 (§ 112 Abs. 3) zu verweisen, wonach näher dargelegt werden sollte, wann ein rechtliches Interesse vorliegen kann sowie welche Informationen konkret erteilt werden und ob stets sämtliche gemäß § 153 gespeicherten Daten weitergegeben werden.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

19. Mai 2025

Für die Bundesministerin:

Mag. Dr. Eckhard RIEDL

Elektronisch gefertigt